

II. Nachtrag zum Jagdgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 15. September 2014

Art. 11 Abs. 3: Als einheimische ~~Bewerberin oder Bewerber~~ gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.

Art. 11bis Abs. 2 Bst. a: die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses erfüllt; und;

Art. 27 Abs. 2: Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen werden bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000.- als Aufwand angerechnet. Die Regierung passt die Betragsgrenze auf Beginn jeder Pachtdauer an die allgemeine Teuerung an.

Art. 37 Abs. 1 Bst. d: wem wegen eines Hinderungsgrundes nach Art. 31 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (~~Waffengesetz~~) vom 20. Juni 1987 die Jagdwaffe beschlagnahmt wurde.

Art. 42 Abs. 2: Die Jagdplanung hat zum Ziel, den Wildbestand quantitativ und qualitativ zu regulieren sowie eine angemessene jagdliche Nutzung sicherzustellen.

Abs. 3: Sie orientiert sich an wildbiologischen Grundsätzen, an der Lebensraumkapazität, an der Wildschadensituation und am Tierschutz.

Abschnitt II Ziff. 1 (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 2002):

Art. 18a: Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden in der Landwirtschaft unterstützen durch: ~~a)~~ Beiträge für den Herdenschutz; ~~b)~~ und Beratung.